



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Tobias Reiß, Petra Guttenberger, Ingrid Heckner, Wolfgang Fackler, Volker Bauer, Robert Brannekämper, Max Gibis, Christine Haderthauer, Jürgen W. Heike, Florian Hölzl, Thomas Huber, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Heinrich Rudrof, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

zum **Geszentwurf der Staatsregierung zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/20990)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. **§ 2** (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Dem Art. 89 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Soweit die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen, kann Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Struktur der Ausbildung dies zulässt und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird. ²Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beamten und Beamtinnen nach Art. 125.““
 - b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 20 werden die Nrn. 6 bis 21.

2. **§ 6** (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Art. 6 ist auf den Grenzbetrag, den Kindergrenzbetrag und den Anwärtergrenzbetrag entsprechend anzuwenden.““
 - b) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.

Begründung:

Zu Nr. 1

Eine familienpolitische Teilzeitbeschäftigung von Anwärterinnen und Anwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist beamtenrechtlich in Bayern bislang nicht zulässig. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch im Bereich der Ausbildung weiter zu verbessern, soll die familienpolitische Teilzeit künftig auch für diesen Personenkreis geöffnet werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die Struktur der Ausbildung dies zulässt. Ob und inwieweit dies möglich ist, muss für jede Ausbildungsrichtung entschieden und in den jeweiligen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Hierbei ist Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse der Ausbildung zu nehmen. Satz 3 stellt klar, dass die neue Regelung auch für Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen im Vorbereitungsdienst gilt.

Zu Nr. 2

Folgeanpassung wegen der in Art. 89 Abs. 5 Bayerisches Beamtengesetz ermöglichten familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung von Anwärterinnen und Anwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf.